



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 19. Sep. 2019

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, zh.ch/jagd

Der Kantonale Fischereiaufseher Kreis I, Eduard Oswald, ersucht um Zulassung von "Gast-Jägern" zum Abschuss von Kormoranen vom Ufer aus. Insbesondere bezieht er sich auf die Verfügung vom 4. September 2019 "Spezialbewilligung zum Sonderabschuss von Kormoranen" des Amtes für Landschaft und Natur. Hier wird ausgewählten Personen der Abschuss von Kormoranen vom Boot aus, auf dem gesamten Rheinabschnitt vom Rheinfluss bis zur Aargauer Kantonsgrenze, bewilligt.

Abschüsse vom Ufer aus dürfen aufgrund der Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur vom 1. April 2017 lediglich Pächter, Aufseher und Jahresjagdgäste in ihren Jagdrevieren in der Zeit vom 1. September bis 31. März vornehmen. Der Obmann der Jagdreviere 191, Marthalen und 196 Rheinau, Mathias Richter, schliesst sich gemäss telefonischer Rückfrage dem Gesuch des Fischereiaufsehers an.

Unter genannten Voraussetzungen kann dem Gesuch, gestützt auf § 37 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, stattgegeben werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. - Friedrich Thomas, geb. 13.2.1966, Feldstr. 4, 8464 Ellikon am Rhein
- Roger Heer, geb. 24.08.1956, Herrenwies 3, 8462 Rheinau
- François Welti, geb. 01.12.1980, Hauptstr. 29, 8252 Schlatt
- Diego Meier, geb. 07.12.1985, Am Gässli 2, 8452 Adlikon b. Andelfingen
wird bewilligt, auf Gebiet der Jagdreviere 191 Marthalen und 196 Rheinau, Kormoran-Abschüsse vom Ufer aus vorzunehmen.
- II. Diese Bewilligung gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis **31. März 2020**.
- III. Sämtliche Auflagen der Verfügung des ALN vom 1. April 2017 betreffend Sonderabschuss von Kormoranen sind einzuhalten.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



- V. Mitteilung an
- Thomas Friedrich, Feldstr. 4, 8464 Ellikon am Rhein
 - Roger Heer, Herrenwies 3, 8462 Rheinau
 - François Welti, Hauptstr. 29, 8252 Schlatt
 - Diego Meier, Am Gässli 2, 8452 Adlikon b. Andelfingen
 - Obmann Jagdreviere 191 & 196
 - Eduard Oswald, Fischereiaufseher Kreis I
 - FJV intern

Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: